



## BODENRICHTWERTKARTE

Gültig ab: 01.01.2021

### Bodenrichtwerte

Aufgrund von Paragraph 196 Baugesetzbuch i.V.m. Paragraph 12 der Verordnung der Landesregierung über Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung) vom 11. Dezember 1989, geändert durch Verordnung vom 26.09.2017, hat der Gutachterausschuss am 14.04.2021 die Bodenrichtwerte ermittelt.

Die Bodenrichtwerte gelten für unbebautes erschlossenes Bauland.

### Zeichenerklärung

- W** Wohnbauflächen
- M** gemischte Bauflächen
- G** gewerbliche Bauflächen
- S** Sonderbauflächen (Gartenhausgebiete)
- z.B. M** Flächen ohne Richtwerte ggf. Bodenwertermittlung im Einzelfall
- z.B. II** Zahl der Vollgeschosse
- z.B. 1,0** WGFZ
- z.B. 760 €** Durchschnittspreis je m<sup>2</sup>

Der Richtwert für landwirtschaftliche Flächen beträgt 9,- €/m<sup>2</sup>.

Hinweis: Die Zonen enthalten auch nicht marktfähige Grundstücke, also Flächen, die ausschließlich dem Gemeinbedarf dienen, bzw. baulich nicht nutzbare Flächen, auf die der Bodenrichtwert nicht angewendet werden darf. Die Zonenabgrenzung unterstellt nicht, dass alle Grundstücke innerhalb einer Zone gleichwertig sind. Der Bodenwert für Flächen ohne Richtwertzone ist im Einzelfall zu ermitteln.

Kornwestheim, April 2021  
Geschäftsstelle des  
Gutachterausschusses

